



Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn

Aufgrund der §§ 4, 20 Abs. 3 S. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 23.11.2021 folgendes Redaktionsstatut für die Herausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes (Amtsblatt) der Gemeinde Steinenbronn beschlossen:

§ 1 Amtsblatt

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Steinenbronn ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „**Steinenbronn Aktuell**, Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn“.
- (2) Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Steinenbronn und dient im Übrigen der Unterrichtung und Kommunikation zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bürgerschaft sowie zwischen Bürgerschaft und den Vereinen und Institutionen sowie Organisationen über allgemein bedeutsame Angelegenheit der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.
- (3) Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, bestehend aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, sowie aus einem Anzeigenteil. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Für die Veröffentlichungen im nichtamtlichen und in Anzeigenteil ist der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Im redaktionellen Teil gibt die Gemeinde nach diesen Richtlinien den durch die Gemeindeverwaltung zugelassenen Organisationen stets widerruflich die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Hinweisen und Bekanntmachungen in einem im Einzelnen festgelegten Textumfang (Zeichenkontingent). Dieser Textumfang bemisst sich aus den nachfolgenden Richtlinien. Der Textumfang im amtlichen Teil ist unbegrenzt.
- (4) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Donnerstag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
- (5) Das Amtsblatt wird im Verlagssystem für das Gebiet der Gemeinde Steinenbronn herausgegeben. Die Gemeinde ist Herausgeber des Amtsblattes. Für die Verteilung und Zustellung des Amtsblattes ist der beauftragte Verlag zuständig.

- (6) Über die graphische und typografische Gestaltung des Amtsblattes entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

§ 2 Titelseite

- (1) Die Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen, mit Ausnahme von Parteien und Wählervereinigungen, haben die Möglichkeit die Bevölkerung zu einer größeren und herausgehobenen Veranstaltung in Steinenbronn (z.B. Feste, Jubiläen, Konzerte, Ausstellungen etc.) auf der Titelseite durch einen Hinweis einzuladen. Dieser Hinweis darf die Maximalgröße von 14,0 cm x 20,0 cm nicht überschreiten. Der Veranstaltungshinweis muss im elektronischen Online-Redaktionssystem rechtzeitig eingestellt werden. Erfolgt eine Veröffentlichung auf der Titelseite, so ist eine gleichlautende Veröffentlichung in Wort und Bild im Innenteil nicht möglich. Ergänzende Ausführungen sind zulässig.
- (2) Über die Veröffentlichung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Das Recht der Gemeinde die Titelseite vorrangig für eigene Zwecke zu verwenden bleibt unberührt.

§ 3 Inhalt redaktioneller Teil

- (1) Im amtlichen Teil des Amtsblattes können veröffentlicht werden:

a) Amtliche Mitteilungen

Als amtliche Mitteilungen veröffentlicht die Gemeindeverwaltung öffentliche und amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, Ausschreibungen der Gemeinde, Einladungen zu Gemeinderats- und Ausschusssitzungen, Bekanntgabe von Rechtsvorschriften und Satzungen, Sitzungsberichte und sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und anderen Behörden sowie sonstiger Stellen öffentlich-rechtlicher Verbände.

b) Nichtamtliche Mitteilungen

Als nichtamtliche Mitteilungen veröffentlicht die Gemeindeverwaltung, allgemeine Verwaltungsinformationen und sonstige Mitteilungen von allgemeinen lokalen und kommunalen Interesse, Notdienste, Veranstaltungskalender, besondere Firmenjubiläen, Geburtstagsjubiläen, Hochzeitjubiläen und Nachrufe. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Bürgermeisters, auf herausragende Veranstaltungen und Ereignisse hinzuweisen und über örtlich besonders bedeutsame Ereignisse aus gemeindlicher Sicht zu berichten.

Die redaktionelle Entscheidung über amtliche und nichtamtliche Mitteilungen obliegt dem Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

- (2) Im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:

- a) Leserzuschriften „Steinenbronner Stimme“ (§ 6),
b) Beiträge von Fraktionen des Gemeinderats (§ 7),
c) Mitteilungen und Informationen der öffentlichen Einrichtungen wie Schulen (§ 8), Kindergärten (§9) und Pflegeeinrichtungen (§ 10) mit Bezug auf Steinenbronn,

- d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§11), von örtlichen Vereinen und sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung (§ 12),
 - e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren (§ 13),
 - f) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen (§ 14).
- (3) Über die Aufnahme neuer Rubriken nach Absatz 2 bestimmt der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.
- (4) Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

§ 5 Allgemeine Grundsätze

(1) Amtsblattredaktion

Die Amtsblattredaktion ist organisatorisch beim Bürgermeisteramt eingerichtet.

(2) Begriffsbestimmungen

„Ankündigungen“ im Sinne dieses Redaktionsstatut sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Diese werden in der Regel maximal zweimal veröffentlicht. „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und / oder Verlauf stattgefunderer Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte. „Veröffentlichungen“ sind die Gesamtheit aus Ankündigungen, Berichten und Beiträgen.

(3) Grundsätze für Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in dem nichtamtlichen Teil mit Bekanntmachungen, Veranstaltungshinweisen, Berichten usw. müssen einen örtlichen Bezug zu Steinenbronn oder dem Kreis Böblingen haben. Sie sind knapp und sachlich zu fassen und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten oder eine Gegendarstellung verlangen. Nicht gestattet sind auch Äußerungen, die gesetzliche Vorschriften widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte, einen „den Gemeindefrieden störenden Charakter haben, gegen geltendes Recht, die guten Sitten und die Gemeindeinteressen verstoßen. Um die Aktualität des Amtsblattes zu wahren, sollen Veröffentlichungen mit gleichem Inhalt in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden. Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der presserechtlichen Bestimmungen Veröffentlichungen bei Verstoß gegen diese Grundsätze zurückweisen.

Unabhängig davon gelten für die einzelnen Rubriken getroffene weitergehende Richtlinien.

(4) Online Redaktionssystem

Alle Veröffentlichungen für das Amtsblatt im redaktionellen Teil sind in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System einzustellen. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde (Amtsblattredaktion).

(5) Redaktionsschluss

Redaktionsschluss im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes ist in der Regel dienstags 10.00 Uhr. Danach sind im Online-Redaktionssystem keine Eingaben mehr möglich. In Wochen mit gesetzlichen Feiertagen gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den

im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird. Weitere Änderungen des Redaktionsschlusses werden im Amtsblatt und im „CMS-System“ bekannt gegeben.

(6) Umfang und schriftliche Ausgestaltungen der Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im redaktionellen Teil dürfen den jeweils festgelegten Umfang nicht übersteigen. Zeichenkontingente sind nicht auf andere Ausgaben übertragbar. Es können grundsätzlich maximal zwei Fotos pro Ausgabe und pro Institution im Bezug zu derselben bzw. deren Aktivität abgedruckt werden. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter (Urheberrechte, Persönlichkeitsrecht, u.ä.) nicht verletzt werden. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

(7) Rechte des Herausgebers

Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (bspw. Rechtschreibung), können – wenn nötig – redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung oder auf eine Veröffentlichung an einer bestimmten Stelle im Amtsblatt. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.

(8) Impressum

Herausgeber: Gemeinde Steinenbronn
Druck und Verlag: Nussbaum-Medien Weil der Stadt GmbH & Co. Kg,
71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20
Telefon 07033 525-0
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ronny Habakuk, 71144 Steinenbronn, Stuttgarter Straße 5, oder sein/e innerdienstliche/r Stellvertreter/in.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

§ 6 Leserschriften

- (1) Im Amtsblatt werden Leserschriften von Steinenbronner Einwohnerinnen und Einwohner und Personen mit örtlichem Bezug unter der Rubrik „Steinenbronner Stimme“, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, veröffentlicht.
- (2) Bei der Abfassung sind die allgemeingültigen Grundsätze nach § 5 zu beachten.
- (3) Beiträge, die sich nicht auf örtliche Angelegenheiten beziehen und damit nicht dem Charakter des Amtsblattes entsprechen sowie Beiträge mit unsachlichem Inhalt sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen. Über die Veröffentlichung sowie die Anzahl der veröffentlichten Leserbriefe entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.
- (4) Die Leserschriften sind mit dem vollen Namen und der Anschrift des Verfassers sowie einer eigenhändigen Unterschrift bei der Amtsblattredaktion rechtzeitig

einzureichen. Der volle Name und der Wohnort des Verfassers werden unter dem Leserbrief abgedruckt.

§ 7 Beiträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern des Gemeinderats

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Einzelnen Gemeinderatsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, wird diese Möglichkeit ebenfalls eingeräumt. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Aus den Fraktionen“ zur Verfügung.
- (2) Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichen Bezug (gesetzliche Regelungen). Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlwerbung ab dem 3. Monat vor dem Wahltag (Karenzzeit) sind nicht möglich.
- (3) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, ist Wahlwerbung in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ ausgeschlossen.
- (4) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen und einzelnen Gemeinderatsmitgliedern in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen und einzelnen Gemeinderatsmitglieder selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name des Verfassers und der Fraktion anzugeben.
- (5) Im Übrigen gelten die Grundsätze des § 14.

§ 8 Schulen

- (1) Im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes können unter der Rubrik „Schulnachrichten“ nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Schulen veröffentlichen:
 - a) Klingenbachschule Steinenbronn,
 - b) Immanuel-Kant-Gymnasium Leinfelden-Echterdingen,
 - c) Immanuel-Kant-Realschule Leinfelden-Echterdingen,
 - d) Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasium Leinfelden-Echterdingen,
 - e) Oskar-Schwenk-Schule Grund- und Realschule Waldenbuch,
 - f) Musikschule Waldenbuch,
 - g) Johann-Bruckner Realschule Schönaich,
 - h) Freie Aktive Schule auf den Fildern e.V.
- (2) Veröffentlichungen von Elternbeiräten müssen im Rahmen des Textkontingents untergebracht werden.
- (3) Schulverwaltungen anderer auswärtiger Schulen, an denen mindestens 10 Schüler aus Steinenbronn unterrichtet werden, haben nach Zulassung durch den Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt die Möglichkeit zur Veröffentlichung wichtiger schulischer Informationen und Mitteilungen der Schulverwaltung in Form von kurzen Hinweisen.
- (4) Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Schulnachrichten“ haben die jeweiligen Schulleiter/innen.

- (5) Die Kernzeitbetreuung, Hausaufgabenbetreuung, Schulmensa und die Schulsozialarbeit an der Klingenbachschule haben die Möglichkeit zur Veröffentlichung von einrichtungsbezogenen Hinweisen und Berichten.
- (6) Die in Absatz 5 genannten Einrichtungen haben die redaktionelle Verantwortung für ihre Beiträge.

§ 9 Kindergärten

- (1) Im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes können unter der Rubrik „gemeindliche und kirchliche Kindergärten“ nach Maßgabe dieser Richtlinien folgende Kindertageseinrichtungen veröffentlichen:
 - a) Am Steinenberg
 - b) evang. Kindergarten unter dem Regenbogen
 - c) Kinderkrippe im Bürgerhaus (KiBS)
 - d) Kindergarten Kirchäcker
 - e) Kindertagesstätte Goldäcker
 - f) Naturkindergarten Spatzennest
 - g) Wurzelkindergarten
- (2) Die jeweiligen Elternbeiräte haben in Abstimmung mit jeweiliger Leitung der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Textkontingentes die Möglichkeit auf einrichtungsbezogene Veranstaltungen hinzuweisen.
- (3) Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Kindergärten“ haben die jeweiligen Leitungen der Kindertageseinrichtungen.

§ 10 Pflegeeinrichtungen

- (1) Im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes können unter der Rubrik „Soziale Dienste“ Pflegeeinrichtungen, Diakonie- und Sozialstationen und sonstige sozialtätige Organisationen und Institutionen mit örtlichem Bezug nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlichen.
- (2) Über das Veröffentlichungsrecht entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertretung im Amt.
- (3) Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Soziales“ haben die jeweiligen benannten Verantwortlichen der Einrichtungen.

§ 11 Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

- (1) Im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes können unter der Rubrik „Mitteilungen der Kirchen und Kirchlichen Gemeinschaften“ die örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlichen.
- (2) Die örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts haben die Möglichkeit, auf Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und kirchliche Aktivitäten hinzuweisen.

- (3) Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Kirchen und Kirchlichen Gemeinschaften“ haben die jeweiligen benannten Verantwortlichen der Kirchen.

§ 12 Örtliche Vereine und sonstige Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung

- (1) Im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes können unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ Vereine und vereinsähnliche Institutionen, die in Steinenbronn ihren Sitz haben, nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlichen.
- (2) Die örtlichen Vereine haben die Möglichkeit, auf Veranstaltungen hinzuweisen und Berichte und Texte über Vereinsaktivitäten zu veröffentlichen. Abweichend von § 5 Abs. 2 können Vereine anlässlich einer Mitgliederversammlung die festgelegte Anzahl an Veröffentlichungen in der jeweiligen Vereinsatzung im Amtsblatt veröffentlichen.
- (3) Die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichungen unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ haben die jeweiligen benannten Verantwortlichen der Vereine und vereinsähnlichen Institutionen.

§ 13 Bürgerentscheide

- (1) Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen veröffentlicht werden.
- (2) Bei Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheides veranlasst hat.
- (3) Für den Inhalt gelten die §§ 14 und 16 entsprechend.

§ 14 Politische Parteien und Wählervereinigungen, Wahlen

- (1) Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und im Gemeinderat vertretene Wählervereinigungen, Gruppierungen und Parteien haben im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes unter der Rubrik „Sonstige Organisationen“ die Möglichkeit, auf gemeindliche und im Landkreis stattfindende Veranstaltungen hinzuweisen und Berichte zu Themen mit gemeindlichem Bezug zu veröffentlichen.
- (2) Ein Äußerungsrecht zu bundes-oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- (3) Wahlaufrufe und Wahlwerbung ab dem 3. Monat vor dem Wahltag (Karenzzeit) sind nicht möglich. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen mit wahlwerbenden Charakter in der Rubrik „Sonstige Organisationen“ ebenfalls ab dem 3. Monat vor dem Wahltag (Karenzzeit) ausgeschlossen.
- (4) Einlageblätter von Parteien und Wählervereinigungen sind nicht zulässig.
- (5) Im Vorfeld von Gemeinderatswahlen legt der Gemeinderat die allgemeinen Richtlinien zur Veröffentlichung von Wahlwerbung fest.

- (6) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge unter „Sonstige Organisationen“ sind die jeweiligen Parteien, Wählervereinigungen und Gruppierungen. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name des Verfassers und der Partei, Wählervereinigung und Gruppierung anzugeben.

§ 15 Zeichenkontingent

- (1) Die Amtsblattredaktion behält sich im Hinblick auf das vom Verlag festgelegte Jahresseitenkontingent vor Berichte oder Abbildungen der veröffentlichungsberechtigten Institutionen nach § 3 Abs. 2 zurückzuweisen und zur Reduzierung des Textumfanges zurückzugeben.
- (2) Die Amtsblattredaktion kann Richtlinien über die Festsetzung von Zeichenkontingente für die veröffentlichungsberechtigten Institutionen erlassen.

§ 16 Anzeigen

- (1) Gewerbliche und private Anzeigen sind direkt über den Verlag zu schalten. Für die Anzeigen gelten die jeweiligen Anzeigepreise des Verlags.
- (2) Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig. Eine Karenzzeit vor Wahlen und Bürger-/ Volksentscheiden im Sinne der §§ 7 Abs. 4 und 14 Abs. 3 gibt es aufgrund der deutlichen Trennung von amtlichen / redaktionellen Teil und Anzeigenteil nicht. Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Ausgeschlossen sind Anzeigen, die gegen gesetzliche Vorschriften und die guten Sitten verstoßen.

§ 17 Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Steinenbronn, den 25.11.2021

gez. Ronny Habakuk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steinenbronn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.